

Niederschrift

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Baustelle Luitpoldstraße -

In der Luitpoldstraße musste die Straße geöffnet werden, um einen Kanalhausanschluss zu reparieren. Um die Verkehrsbehinderungen zu minimieren, wurde die Durchführung der Maßnahmen extra auf die Nachsaison verlegt.

Stadtrat Doser regt an, zukünftig bei Vergaben dieser Art, zusätzlich zu prüfen, ob evtl. durch verlängerte Tagesarbeitszeiten gewährleistet werden kann, dass die Beeinträchtigungen möglichst nur für einen kurzen Zeitraum hinziehen.

Skaterplatz

Herr Scheibel hat darüber informiert, dass TV Allgäu im Jugendhaus war um über den Skaterplatz zu berichten. Die Sendung wird am Donnerstag, 27.10.2016, ab 19.45 Uhr ausgestrahlt u. sieben Tage wiederholt (ist auch in der Mediathek abrufbar).

Asylunterkunft

Die Asylunterkunft am Schartschrofenweg wird aufgelöst. Das Landratsamt Ostallgäu zieht einen Großteil der Asylbewerber auf die fest installierten Asylbauten zusammen u. versucht anderweitige Mietverträge, die ablaufen, nicht mehr zu verlängern.

Sondersitzung

Erster Bürgermeister Iacob informiert vorab, dass er zur Bewältigung der Themenvielfalt gern noch eine Sondersitzung machen möchte. Sie findet am 15.11.2016 ab 17.00 Uhr statt (vorher: 16.00 - 17.00 Uhr HFP nichtöffentlich).

Beschluss

Nr. 61

TOP 2

**Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG);
Rücktritt des Herrn Stadtrats Jörg Umkehrer (Niederlegung des Ehrenamtes) und
Vereidigung des Herrn Winfried Gößler als Listennachfolger**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.08.2016 hat der zum Stadtrat gewählte Jörg Umkehrer mitgeteilt, dass er sein Ehrenamt als Stadtratsmitglied mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG kann eine zum Stadtrat gewählte Person sein Amt niederlegen. Der durch das Änderungsgesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) eingefügte Satz 2 in Art. 48 Abs. 2 GLKrWG ergänzt die nach Art. 47 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG ohne Angabe von Gründen zulässige Ablehnung der Wahl. Er stellt klar, dass eine gewählte Person nach Beginn der Wahlzeit das Amt niederlegen kann. Der Stadtrat stellt die Niederlegung des

Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Die nach dem amtlichen Endergebnis der Stadtratswahl am 16.03.2014 Listennachfolger Nr. 1 bis 4, Monika Depner, Michael Käs, Franco Paul und Dr. Ina Schicker haben alle die Übernahme des Ehrenamtes abgelehnt.

Mit 377 gültigen Stimmen 5. Listennachfolger auf dem Wahlvorschlag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Herr Winfried Gößler, Lehrer i.R., Im Venetianerwinkel 62 e, 87629 Füssen.

Herr Gößler rückt in den Stadtrat für Herrn Umkehrer nach und hat bereits schriftlich erklärt, dass er sein Amt als Stadratsmitglied annimmt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt dem Rücktritt des Mitgliedes Herrn Jörg Umkehrer, beantragt mit Schreiben vom 25.08.2016 zu. Die Niederlegung des Ehrenamtes wird zum 25.10.2016 wirksam.
2. Der Stadtrat beschließt, dass aus dem Wahlvorschlag Nr. 4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Winfried Gößler als 5. Listennachfolger nachrückt, da die Listennachfolger Nr. 1 bis 4 alle die Übernahme des Ehrenamtes abgelehnt haben. Herr Gößler wird in das Amt eingeführt und muss seine Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO wie folgt erklären:

Eidesformel:

„ Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern.

Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 62**

TOP 3

Vollzug der Geschäftsordnung;

Neubestellung der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter bei der Ausschussgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜ-NEN/Bürger für Füssen

Sachverhalt:

Nach dem Rücktritt des Stadtrates Jörg Umkehrer und dem Nachrücken des Listennachfolgers Winfried Gößler hat der Sprecher der Ausschussgemeinschaft GRÜNE/Bürger für Füssen der Verwaltung folgende Neubesetzung der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter mitgeteilt:

1. Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter
GRÜNE/BFF	Gößler Winfried	Dr. Metzger Martin

2. Bau- und Umweltausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter
GRÜNE/BFF	Dr. Metzger Martin	Gößler Winfried

3. Verkehrsausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter
GRÜNE/BFF	Dr. Metzger Martin	Gößler Winfried

4. Ausschuss für Kultur, soziale Angelegenheiten und Sport

Fraktion	Mitglied	Vertreter
GRÜNE/BFF	Dr. Metzger Martin	Gößler Winfried

5. Werkausschuss

Fraktion	Mitglied	Vertreter
GRÜNE/BFF	Gößler Winfried	Dr. Metzger Martin

Sprecher der Ausschussgemeinschaft

Fraktion	Sprecher
GRÜNE/BFF	Dr. Metzger Martin

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Neubesetzung wie vorgetragen zu.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 63

TOP 4

Mitterseebad;

Konzept zum Umbau und zur Sanierung;

Beratung u. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Anlage am Mittersee entspricht nicht mehr den Anforderungen die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. An Gebäude, Gelände und an den Badebereichen besteht teils dringender Handlungsbedarf.

Um den Fortbestand des Naturfreibades am Mittersee zu sichern wurde ein Arbeitskreis gegründet aus Mitgliedern der Verwaltung, Stadträten u. einem Teil der Gäste des Mitterseebades, der sich hierzu Gedanken machen sollte.

Es bestehen drei Möglichkeiten:

1. Das Mitterseebad belassen, wie es ist u. immer wieder etwas sanieren.
2. Einen Teil des Bades nehmen, das ganze durch eine Zuwegung öffnen u. weiterhin als Badeanstalt nutzen.
3. Völlige Öffnung (nicht mehr Badeanstalt). Es wäre dann ein Natursee mit einem kleinen Restaurant. Der Holzbereich mit den Kabinen könnte bleiben, die WC-Anlage müsste saniert werden.

Über diese drei Modelle wurde im Arbeitskreis debattiert u. an das Ingenieurbüro Dietz-Hofmann der Auftrag vergeben, zu prüfen, in welchem Zustand die Gebäudeteile sowie die eingebauten Teile im / am Wasser sind. Inwieweit besteht ein Sanierungsbedarf, was müsste man vordringlich, was zweitrangig sanieren? Welche Kosten kommen auf die Stadt Füssen zu? In einem Gutachten sind die Bodenverhältnisse in diesem Bereich in Bad Faulenbach festgestellt wegen unterirdischer Ausschwemmungen.

Lösungsvorschläge – Alternativen:

Das Ingenieurbüro Dietz-Hofmann hat zwei Konzeptvorschläge erarbeitet, die dem Stadtrat anhand einer Präsentation vorgestellt wurden. Außerdem wurde eine Minimallösung erarbeitet, die nur die unbedingt zum Substanzerhalt notwendigen Maßnahmen umfasst. Der Stadtrat soll als zuständiges Gremium über das weitere Vorgehen im Mitterseebad entscheiden.

Die Sachverständigen gehen nochmals ausführlich auf alle Details ein, nehmen Bezug auf die umfangreichen Unterlagen, die alle Stadträte bereits erhalten haben u. die Stadtratssitzung vom 17.12.2015, in der die weitere Vorgehensweise am Mitterseebad bereits Thema war.

Herr Fredlmeier von Füssen Tourismus hat das Gremium ebenfalls umfassend informiert. Auch darüber, für welche Variante die Möglichkeit von Fördergeldern besteht (Kneipp-Heillbad oder Kneipp-Kurpark). Die Vor- und Nachteile der jeweiligen Konzepte wurden schon ausführlich geschildert. Aus touristischer Sicht ist die Öffnung des Mitterseebad-Areals die bessere Lösung, da sie für Einheimische wie für Gäste eine ganzjährige u. freie Nutzung möglich macht u. zudem in das Kneipp-Konzept integrierbar wäre. Aus Sicht der gesamten Stadtentwicklung sind diese Vorteile abzuwägen mit den Nachteilen durch Wegnahme eines Areals, das viele Einheimische als Rückzugsraum betrachten.

Stadtrat Eggensberger fragt nach, welche Variante der Erste Bürgermeister Iacob favorisiert u. welche finanziell überhaupt machbar ist. Darauf erhält er die Antwort, dass im kommenden Haushalt ein Betrag von ca. 400.000,- EURO überhaupt nicht untergebracht werden kann, sondern allenfalls 50.000,- bis 60.000,- EURO, da erhebliche Ausgaben im Raum stehen (Schulsanierung, Kindergartenneubau, Straßensanierungen etc.).

Stadtrat Schaffrath ist der Meinung, dass das Angebot von Frau Läubin angenommen werden sollte, Spenden zu sammeln oder eine Benefizveranstaltungen zu organisieren. Es müsse die Verkehrssicherungspflicht für die Stadt Füssen geklärt werden u. er bittet um Auskunft, ob es Fördermöglichkeiten abgesehen vom Kneipp-Konzept gibt.

Bauamtsleiter Angeringer bejaht dies, weist allerdings darauf hin, dass Fördermöglichkeiten meist nur bei vorwiegend touristischer Nutzung bestehen.

Stadtrat Schulte will wissen, ob dem Reha-Sportverein bereits Ersatzräume angeboten wurden und ob im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht ein Badebetrieb im Sommer 2017 überhaupt möglich ist.

Die Sachverständigen Dietz-Hofmann weisen darauf hin, dass nur vorrangig ca. 2000 qm mit Geogitter saniert werden müssen. Dieser Bereich muss abgesperrt werden, ansonsten kann der Badebetrieb aufrechterhalten bleiben. Alle anderen Maßnahmen kann man verschieben. Außer den Wiesenflächen besteht keine akute Gefahr für die Badesaison 2017.

Stadtrat Doser meint, dass langfristige Konzepte erreicht werden müssen. Der Badebetrieb sollte erhalten werden. Er bittet die Verwaltung nochmals um Prüfung, ob evtl. doch noch höhere Fördermittel möglich sind.

Stadtrat Hartung verweist ebenfalls auf die Tendenz zur Erhaltung des Badebetriebs. Erarbeitet sei eine Mischung aus Konzept I u. II sowie eine Mindestsanierung. Anhand der bisherigen Informationen würde die Umsetzung jedes Konzepts ca. acht Jahre dauern. Hinsichtlich einer evtl. Haftung der Stadt Füssen sei kein Spielraum.

Auf Stadträtin Dr. Derday ist dafür, dass die Grundsanierung unbedingt gemacht werden muss.

Dem schließt sich Stadtrat Dr. Metzger an und hält auch eine Nutzung mit Kneipp-Konzept u. Badeanstalt für möglich, nachdem ja der Sommer kurz ist und häufig viele Monate keine Nutzung als Badeanstalt gegeben ist.

Herr Fredlmeier von Füssen Tourismus findet das eine interessante Idee, man kann allerdings nicht sagen, wie dann die Förderung ausfällt. Der Interreg-Förderantrag ist durch, mit 75 %iger Förderung nichts mehr zu machen und eine Erweiterung des Antrags nicht mehr möglich. Er sieht die Prioritäten richtig gesetzt, der erste Punkt ist die Verkehrssicherung. Er empfiehlt aber dennoch, zu überlegen, wie die Badeanstalt in 10 oder 20 Jahren aussehen soll, damit das Thema nicht immer wieder aufgeschoben werden muss.

Stadtrat Ullrich hält die Willensbildung pro oder contra Bad für wichtig, eine Entscheidung muss jetzt gefällt werden.

Nach Aussage von Stadtrat Hipp wurden attraktive Fördergelder versäumt. Wie es sich abzeichnet, bleibt nur die Mindestförderung zum Erhalt u. die muss zeitlich so aufgeteilt werden, dass man eine Prioritätenliste erstellt unter Beachtung der jährlichen Zahlungsmöglichkeiten.

Auch Stadträtin Rothemund findet, dass die Entscheidung endlich getroffen werden und mit der Sanierung begonnen werden muss, da sowohl für die Bevölkerung, die Stadträte und den Arbeitskreis (seit 2015) ein weiterer Aufschub unzumutbar ist.

Dem stimmt auch Stadtrat Dopfer zu und weist zudem darauf hin, dass auch für den Pächter ein langfristiger Vertrag für evtl. Investitionen in der Gastronomie wichtig sei.

Für Stadtrat Waldmann ist der Betrieb der Badeanstalt durch den aktuellen Pächter gesichert, wer die Gastronomie aber in 10 oder 20 Jahren betreibt ist fraglich. Es muss jetzt gemacht werden, was nötig ist, damit es als Badeanstalt betrieben werden kann und man sollte sich weitere Optionen offen halten.

Erster Bürgermeister Iacob möchte beim aktuellen Stand der Badeanstalt nicht über die nächsten 10 oder 20 Jahren sprechen, sondern eine Grundsanierung in den nächsten Jahren voranbringen. Evtl. ist ähnlich wie beim Skater-Platz eine Spendenaktion für den Mittersee möglich.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die notwendigen Maßnahmen sollen im Haushaltsjahr 2017 und den folgenden Jahren berücksichtigt werden und Zug um Zug umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Konzeptvorschlag Mindestsanierung mit Verlegung der Sanitäranlagen in den Ostbereich des Gebäudes.

Die erste vordringliche Maßnahme ist die Sicherung der Wiesenfläche wie von Frau Dietz-Hofmann vorgeschlagen. Der Gesamtaufwand von momentan geschätzten 400.000,- EURO mit den einzelnen Maßnahmen wird haushaltsrelevant auf die kommenden 5 – 6 Jahre aufgeteilt (wenn Spenden eingehen 5 Jahre).

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 64****TOP 5****Vorplatz Bahnhof;****Beratung über Kostenbeteiligung der Stadt Füssen u. Beschlussfassung****Sachverhalt:**

In der Sitzung am 27.09.2016 fasste der Stadtrat nach Vorstellung der fortgeführten Planung und nach Erörterung des Vorschlags der Fa. Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH über die Kostenverteilung folgenden Beschluss:

1. Der Stadtrat begrüßt grundsätzlich die vorgestellte Planung zur Vorplatzgestaltung. Die Errichtung von eingangsnahen Fahrradständern für Kunden, die sich nur kurzzeitig im Gebäude aufhalten ist erforderlich. (18 : 1 Stimmen)
2. Eine Kostenübernahme für eine Ausführung durch die Fa. Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH erfolgt auf der Grundlage einer noch vorzulegenden nachprüfaren Kalkulation auf der Basis ortsüblicher Preise und einer dahingehenden Werkplanung; Kostenwirksamkeit nach Verfügbarkeit von Mitteln im Haushalt 2016, im übrigen 2017. Die Kalkulation ist dem Stadtrat in der Sitzung am 11.10. oder 25.10.2016 vorzulegen. (18 : 1 Stimmen)
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die dahingehenden vertraglichen Regelungen abzuschließen. (17 : 2 Stimmen)

Hinsichtlich der Kostenverteilung legte die Fa. Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH am 07.10.2016 eine detaillierte Aufstellung vor, die nach Prüfung am 17.10.2016 gemeinsam besprochen wurde. Dabei wurde folgendes festgelegt, was zu einer Reduzierung der Zahlung an die Fa. Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH auf eine pauschalierte Summe von 20.000 Euro netto = 23.800 Euro incl. 19% MWSt. führt:

- a) Kosten für Flächen, die die Fa. HS vollständig trägt:
 - Die Fläche in Verlängerung der TG-Zufahrt
 - Gehweg an der Südseite

b) Kostenaufteilung:

- Unterbau von Flächen, die durch die Baustelle verändert wurden
- Behindertengerechte Übergänge:
bauwerksseitig Fa. HS, gegenüberliegende Straßenseiten: Stadt Füssen
- Nordseitige städtische Fläche zwischen den Stellplätzen: Unterbau Fa. HS, Plattenbelag Stadt Füssen

c) Straßen-/Platzbeleuchtung Ostseite: Untergrundarbeiten erfolgen auf der Basis des Jahres-Leistungsverzeichnisses zum Vertrag mit dem EWR, wobei 1 Leuchte von der Fa. HS zu pauschal 2.000 Euro (netto) übernommen wird.

d) In der ursprünglichen Kalkulation war zudem ein Fehler in der Excel-Tabelle enthalten, der bereinigt wurde.

Im Ergebnis ergibt die neue Kalkulation eine Erstattung durch die Stadt Füssen zu 20.659,69 Euro netto (zzgl. MWSt. = 24.585,03 Euro), die wie vereinbart auf 20.000 Euro netto = 23.800 Euro incl. 19% MWSt. pauschaliert werden soll.

Nachdem das Thema Vorplatz Bahnhof bereits in der Stadtratssitzung vom 27.09.2016 besprochen wurde weist der Erste Bürgermeister Iacob nochmals darauf hin, dass ein Großteil der Flächen der Fa. Hubert Schmid gehört. Ein Teil der Fläche, die an der Straße anliegt, ist städtisches Eigentum. Nachdem die gesamte Fläche einheitlich gestaltet werden soll, ist es aus Gründen der Kostenersparnis sinnvoll, die Fläche durch den Bauträger ausbauen zu lassen. Man hat sich wegen der Gesamtgestaltung mit dem Bauträger mehrmals darüber ausgetauscht, was an wesentlichen Kriterien erfüllt sein muss (z.B. behindertengerechte Zugänge usw.). Auch Füssen Tourismus war involviert, um die Halle entsprechend mitgestalten zu können, aber auch den Außenbereich wo Hinweise auf das Wegekreuz „Wandertrilogie“, „Via Claudia“ u. „Romantische Straße“ manifestiert werden sollen. Die Gestaltung des Platzes wird im Bauausschuss nochmals behandelt.

Von der Fa. Schmid wird der Südbereich allein hergestellt. Im vorderen Bereich ist die Stadt Füssen mitverantwortlich, wo auch die Toiletten von der Stadt Füssen gebaut werden. Die Installation wurde bereits mitverlegt. Im Zuge eines zukünftigen Ausbaus des Zentralen Omnibus Bahnhofs (ZOB) wird dann dieser Südbereich in einen optisch anderen Zustand versetzt (jetzt: asphaltiert). Im Ostbereich ist die Einfahrt in die Tiefgarage. Dieser Bereich ist hergestellt u. auch Plattenboden verlegt inklusive einer Markierung für Sehbehinderte u. eine Absenkungen mit entsprechendem Übergang. Gleichzeitig wird im Norden die Absenkung Richtung Finanzamt / Ziegelstadel entstehen. Die Stadt Füssen muss sich auf ihrer Fläche am Plattenboden beteiligen.

Bauamtsleiter Angeringer verdeutlicht den Sachverhalt an entsprechenden Plänen u. informiert zudem über die Verhandlungen mit dem EWR hinsichtlich der Straßenbeleuchtungskosten.

Im derzeitigen Baustellenbereich gilt aktuell eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 10 km. Da es sich bewährt hat, ist angedacht, dies evtl. auch später dauerhaft beizubehalten u. einen verkehrsberuhigten Bereich zu schaffen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kostenwirksamkeit nach Verfügbarkeit von Mitteln im Haushalt 2016, im übrigen 2017.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. der Kostenübernahme gemäß neu vorgelegter Kalkulation bis zu einer Höhe von 20.000 Euro netto = 23.800 Euro incl. 19% MWSt. zuzustimmen (Kostenwirksamkeit nach Verfügbarkeit von Mitteln im Haushalt 2016, im übrigen 2017).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die dahingehenden vertraglichen Regelungen abzuschließen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	21
Nein-Stimmen	2

Beschluss

Nr. 65

TOP 6

Antrag mit der Nr. 573 vom 28.06.2016 sowie mit der Nr. 578 der Stadträte Frau Lax, Herr Schaffrath u. Herr Schneider in der Angelegenheit Weißensee, Dorfladen;

Diskussionsverlauf:

Erster Bürgermeister Iacob führt aus, dass die Verwaltung vom Stadtrat beauftragt war, sich zu informieren, welche Fördermittel es gebe, um einen Dorfladen in Weißensee einzurichten. Bevor dieses Thema behandelt wurde erfolgte ein Rückblick bzw. eine Information über den aktuellen Stand.

Das Gebäude, in dem sich der Dorfladen bislang befand, kann nach Aussage der Eigentümer so nicht mehr vermietet werden. Ehemalige Mieter sind an den Ersten Bürgermeister Iacob herangetreten u. würden in Weißensee gerne eine sog. „Käse-Alm“ (Franchise-System) errichten. Sie könnten sich auch vorstellen, darin Milch, Käse, Butter etc. anzubieten. Wie weit die Palette zu erweitern wäre, kann man jetzt noch nicht sagen. Die Interessenten hätten vor, in das ehemalige Gemeindehaus (Hochparterre) der Stadt Füssen einzuziehen, das derzeit allerdings nicht behindertengerecht ist. In Kürze wird mit dem Bewerber ein Ortstermin stattfinden, in dem geklärt wird, wieviel Fläche er benötigt u. was umgebaut werden müsste. Es wird auch die Sparkasse beteiligt sein, hinsichtlich der Aufstellung von Geldautomaten. Diesbezüglich ist allerdings noch nicht klar, ob ein gemeinsamer Standort mit der „Käse-Alm“ möglich ist. Sofern die Sparkasse jedoch separiert werden müsste (z.B. aus Sicherheitsgründen), weil die Geldautomaten Tag u. Nacht zugänglich sein müssten u. dies im Bestandsgebäude nicht durchführbar ist, wären die Möglichkeiten auch in Zusammenarbeit mit Herrn Fredlmeier von Füssen Tourismus zu klären (was für Vorstellungen er hat, was ist erforderlich, welcher Service soll dort angeboten werden, mit wieviel Personal u. zu welchen Zeiten etc. oder wird evtl. nur ein Info-Center mit Prospektmaterial angedacht. Auch diese Fläche muss dann deutlich gemacht u. möglicherweise in einem weiteren Schritt untergebracht werden. Sollte es oben am Seeweg nicht durchführbar sein, muss eine Realisierung am Freibad in Erwägung gezogen werden.

Wie dem Stadtrat bekannt ist, ist auch dieses Gebäude sanierungsbedürftig, da es langsam wegsinkt. Der derzeitige Pächter wird Ende 2017 aus Altersgründen aufhören. Die Verwaltung ist auf der Suche nach einem möglichen Investor, der dort in Weißensee umbaut u. die Möglichkeit bietet – wenn es erforderlich ist – Füssen Tourismus u. die Sparkasse dort unten zu integrieren. Das wäre dann separat zur sog. „Käse-Alm“ zu sehen. Das ist der aktuelle Verhandlungsstand.

Zum Förderprogramm erübrigen sich Ausführungen des Stadtkämmerers Rösler, da der Stadtrat darüber bereits schriftlich informiert wurde.

Der Stadtrat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, im Bereich des Freibades Weißensee eine Ausschreibung zu veranlassen, in der das Gelände auf Erbpacht vergeben wird zur Errichtung eines gastronomischen Betriebs, möglicherweise mit einer Erweiterung für einen Bankautomaten u. ein Informationszentrum für Füssen Tourismus.

Die Erbpachtdauer kann nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung festgelegt werden. Bewerbungen sind bis spätestens Ende Januar 2017 dem Stadtrat vorzulegen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 66**

TOP 7

Vollzug der Geschäftsordnung des Stadtrates;

Antrag Nr. 580 vom 12.09.2016 auf Nachprüfung des BU-Ausschussbeschlusses vom 06.09.2016 Nr. 105 gem. § 8 Abs. 3. GeschO des Stadtrates zum Umbau Reichenstraße 9 in ein Hotel;

Sachverhalt:

a) Bisheriges Verfahren

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 06.09.2016 wurde über den Bauantrag zur Umnutzung des 1. – 3. Obergeschoßes des Gebäudes Reichenstraße 9 beraten. Weitere Antragsinhalte waren der Anbau einer Außentreppe mit Balkon an der Westseite und der Einbau einer öffentlichen WC-Anlage.

Anlässlich der ursprünglichen Bauantragsfassung wurde vom Ausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2016 aufgrund der fehlenden Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege, der Vielzahl an Dachgauben, der Verkehrsanbindung und fehlenden Stellplätzen, sowie im Hinblick auf die von städtischer Sicht nicht angestrebte Hotelklassifizierung das Vorhaben in der damals vorgelegten Form abgelehnt. Am 12.07.2016 wurden neue Unterlagen eingereicht, mit denen die Errichtung der nicht baugestaltungssatzungskonformen Gauben entfallen ist.

Eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege ist am 15.07.2016 bei der Stadt Füssen eingegangen. Danach begrüßt das LfD die Umnutzung des seit längerem in großen Teilen leer stehenden Gebäudes grundsätzlich. Hinsichtlich der Lösung verschiedener Punkte werden Auflagen formuliert (Gestaltung äußerer Fluchtwege und –treppen, keine Doppelgauben, Erhaltung des statischen Gefüges des Dachwerks). Vom Planer wurden entsprechende Lösungen entwickelt um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen (Besprechung am 05.09.2016).

In Abstimmung mit dem Landratsamt Ostallgäu ist eine Ablehnung aufgrund der Verkehrsanbindung nicht möglich. Der Stellplatznachweis wurde nachgeprüft; er erfüllt die an ihn zu stellenden Anforderungen unter Berücksichtigung des Altbestandes und auch bei einer Einstufung des Versammlungsraumes als Versammlungsstätte mit teilweise überörtlicher Bedeutung. Anhaltspunkte für ein Defizit lagen bisher nicht vor.

b) Planungsrechtliche Zulässigkeit und Erteilung des Einvernehmens

Die angestrebte Klassifizierung des Hotels stellt keinen im Baugenehmigungsverfahren eigenständig berücksichtigungsfähigen Faktor dar. Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) stellen Beherbergungsbetriebe in einem Mischgebiet, wie die Reichenstraße einzustufen ist, eine allgemein zulässige Nutzungsart dar. Eine Differenzierung nach qualitativen Merkmalen sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Bei der Entscheidung über das kommunale Einvernehmen dürfen nach § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ausschließlich die gesetzlich geregelten bauplanungsrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Die Einhaltung ortsrechtlicher Bestimmungen wie der Baugestaltungssatzung für den Altstadtbereich und die Stellplatzsatzung sind zudem zu prüfen. **Eine Ablehnung aus anderen Gründen ist nicht zulässig** und kann ggf. sogar zu Schadensersatzansprüchen des Bauherrn führen, sofern sich durch eine darauf zurück zu führende Verzögerung im Verfahren ein nachweislicher Schaden ergibt.

Im Ergebnis war die Erteilung des Einvernehmens am 06.09.2016 rechtlich korrekt. Zur Erfüllung der Vorgaben aus der Sanierungssatzung konnte die Sicherung der Passage als öffentlicher Durchgang durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gefordert werden. Wie aus einem anderen Fall bekannt ist aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde insofern eine Trennung zwischen Baugenehmigungsverfahren und Erfüllung der sanierungsrechtlichen Vorgaben geboten. Eine Ablehnung des kommunalen Einvernehmens wegen offener sanierungsrechtlicher Punkte wird als nicht möglich erachtet.

c) Rücknahme eines bereits erteilten Einvernehmens

In der Rechtsprechung bestehen dazu unterschiedliche Entscheidungen. Einheitlich beurteilt wird jedoch die Tatsache, dass ein Einvernehmen jedenfalls nach Ablauf der zweimonatigen Frist seit Einreichung ausreichend prüffähiger Unterlagen nicht mehr zurück genommen werden kann (vgl. <https://www.juracademy.de/baurecht-bayern/gemeindliche-einvernehmen-baugb.html> und

andere). Nach § 36 Abs. 2 BauGB gilt das Einvernehmen erteilt, wenn es die Gemeinde nicht innerhalb von zwei Monaten - aus rechtlich haltbaren Gründen - verweigert.

Vorliegend ist der Bauantrag in seiner überarbeiteten Fassung am 12.07.2016 eingereicht worden. Die Fiktionsfrist lief damit am 12.09.2016 ab. Die Weiterleitung des Bauantrages an das Landratsamt Ostallgäu erfolgte am 13.09.2016. Am selben Tag ging der Antrag Nr. 580 bei der Stadt Füssen zur Nachprüfung ein. Dem Stadtbauamt ging er im Rahmen der allgemeinen Verteilung am 27.09.2016 zu.

Eine Rücknahme des am 05.09.2016 beschlossenen Einvernehmens ist nicht mehr möglich. Selbst wenn die vorgenannte Frist noch nicht verstrichen wäre müssten für die nachträgliche Verweigerung rechtlich tragfähige und von Seiten der Stadt rechtlich zu vertretende Gründe vorliegen (s. o.); dies ist wie dargelegt nicht ersichtlich. Der Antrag Nr. 580 enthält keine dahingehenden Gründe.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 06.09.2016 Nr. 105 als rechtlich korrekt zu bestätigen. Die öffentliche Nutzung der Passage ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Füssen zu sichern.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	13
Nein-Stimmen	10

**Beschluss
Nr. 67****TOP 8****Verrechnung der Jahresverluste 2014 u. 2015 des Kommunalunternehmens Füssen
Tourismus u. Marketing mit der Kapitalrücklage;****Sachverhalt:**

Erster Bürgermeister Iacob erläutert, dass es sich dabei um keinen Jahresverlust handelt, sondern finanzielle Ausgaben, die durch das Unternehmen Füssen Tourismus u. Marketing getätigt worden sind z.B. für Werbemaßnahmen, Personal, die Lechfall-Plattform etc., wodurch gewisse Kosten entstehen. Füssen Tourismus u. Marketing wird einerseits aus der Kurtaxe bezahlt, die die Gastgeber über den Gast abrechnen, über die Fremdenverkehrsabgabe der Gastgeber u. auch aus einem Teil der Fremdenverkehrsabgabe aller Betriebe. Hier sind in den vergangenen Jahren bestimmte Rückstellungen bei Füssen Tourismus und Marketing aufgelaufen, die nun auch mit diesen einzelnen Beträgen der Fremdenverkehrsabgabe verrechnet werden können.

Nach den Ausführungen von Tourismusdirektor, Herrn Fredlmeier, weiß jeder um die Komplexität des Haushalts von Füssen Tourismus und Marketing. Letztlich ist es so, dass die Verrechnungen schon einmal vorgenommen wurden für die Jahre 2005 – 2013. All das, was in diesem Zeitraum von der Stadt Füssen erhoben und in den Erläuterungen vom Ersten Bürgermeister Iacob angesprochen wurde, ist finanziell erfasst in einer Kapitalrücklage u. alles was Füssen Tourismus und Marketing ausgegeben hat wird mit dieser Kapitalrücklage verrechnet. Die gute Botschaft ist, dass von der Kapitalrücklage noch etwas übrig ist durch die Mittel, die die Stadt dem Kommunalunternehmen in dieser Zeit überlassen hat. Es ist noch ein Rest vorhanden und was jetzt jedes Jahr als Defizit aufläuft, wird immer noch verrechnet mit dieser Kapitalrücklage, bis sie aufgebraucht ist. Ab dann wird das Thema Defizitausgleich haushaltsrechtlich aktuell. Es geht jetzt um die Jahre 2014 und 2015. Entsprechendes Informationsmaterial und ausführliche Erläuterungen haben alle Stadträte erhalten. Tourismusdirektor, Herr Fredlmeier, schlägt eine jährliche Verrechnung vor, bis die Rücklage aufgebraucht ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschließt die Verrechnung der in den Jahren 2014 u. 2015 bei dem Kommunalunternehmen Füssen Tourismus und Marketing entstandenen und mit den entsprechenden Jahresabschlüssen festgestellten Verluste mit der zum 31.12.2015 ausgewiesenen Kapitalrücklage.

Die nach Verrechnung verbleibende Kapitalrücklage beläuft sich auf 903.892,55 EURO.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 68**

TOP 9

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2 b UStG;
Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 UStG bis zum 31.12.2016**

Sachverhalt:

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 wurde bei der Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine grundlegende Änderung vorgenommen. Nach der bisherigen Rechtslage (die bis Ende 2016 fortbesteht) waren juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KStG) sowie der von ihnen unterhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe umsatzsteuerpflichtig. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat eine Anpassung der bisher nationalen Umsatzsteuerregelung für die öffentliche Hand an das Unionsrecht (EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie) erforderlich gemacht. Die Anpassung auf nationaler Ebene erfolgte nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 mit Streichung des § 2 Abs. 3 UStG unter Einführung eines neuen § 2b UStG (**Anlage**). Nach der Neuregelung unterliegt ab dem 01.01.2017 jede nachhaltige Tätigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, wenn sie

- auf privat-rechtlicher Grundlage erbracht wird oder
- auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird und eine Nichtbesteuerung zu größeren Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Wirtschaftsteilnehmer führen würde.

Die gesetzliche Neuregelung wird zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand führen, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen (Unterstützungsleistungen zwischen jPöR). Für die Kommunen ergeben sich dadurch zum Teil erhebliche steuerliche Konsequenzen.

Die Kommunen sind nun gefordert, ihr gesamtes Leistungsspektrum und sämtliche Vertragsbeziehungen mit Dritten oder anderen Kommunen dahingehend zu überprüfen, ob diese Tätigkeiten eine Umsatzsteuerpflicht gemäß § 2b UStG auslösen. Dies erfordert insbesondere

- die Überprüfung sämtlicher Einnahmehaushaltsstellen und eine Differenzierung nach privatrechtlichen (nach neuem Recht immer eine unternehmerische Tätigkeit) und öffentlich-rechtliche Ansprüchen,
- die Feststellung, ob öffentlich-rechtliche Einnahmen zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen (z. B. Umsatz > 17.500 EUR oder begünstigte interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 2b Abs. 3 UStG),
- die Feststellung optional steuerpflichtiger Einnahmen im Hinblick auf einen möglichen Vorsteuerabzug (z. B. kann bei Umsätzen aus Vermietung nach § 9 Abs. 1 und 2

UStG zu einer Umsatzsteuerpflicht optiert werden, was wiederum zu einer Vorsteuerabzugsmöglichkeit führt),

- softwarespezifische Anpassungen bzw. die Einführung einer verwaltungsunterstützenden Software,
- die Vornahme von Änderungen im organisatorischen Ablauf innerhalb der Verwaltung und
- mögliche Anpassungen von bestehenden Verträgen (z. B. Aufnahme einer Steuerklausel, dass sich der vereinbarte Preis im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhöht).

Eine abschließende Beurteilung, ob bestimmte Tätigkeiten nach dem neuen Recht eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, wird sich erst nach der Veröffentlichung des vom Bundesfinanzministeriums (BMF) angekündigten Anwendungserlasses zu § 2 b UStG treffen lassen, weil der Gesetzestext einige unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und diese einer Konkretisierung bedürfen.

Gesetzliche Übergangsregelung / Anwendung der bisherigen Rechtslage durch Abgabe einer Optionserklärung durch die Stadt

Im Hinblick auf den – wie oben dargestellt – umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwand bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat der Gesetzgeber in § 27 Absatz 22 UStG folgende Übergangsregelung eingeführt:

„1§ 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. 2§ 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. 3Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. 4Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. 5Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.“

Demnach gilt die Neuregelung grundsätzlich für Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden. Darüber hinaus kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie die Neuregelung erst ab dem Kalenderjahr 2021 anwenden möchte und bis zum 31. Dezember 2020 die bisherige Regelung nach § 2 Abs. 3 UStG gelten soll (= Optionserklärung). Bei der Ausübung dieser Optionserklärung ist folgendes zu beachten:

- **Die Option muss bis zum 31. Dezember gegenüber dem zuständigen Finanzamt 2016 erklärt werden.** Da es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, ist eine Fristverlängerung nicht möglich. Eine Nachholung wäre nur unter den engen Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO möglich.
- Diese Optionserklärung kann nur **einheitlich für alle Tätigkeiten der Kommune** ausgeübt werden. Die Herausnahme von einzelnen unternehmerischen Tätigkeiten – die möglicherweise einen substanziellen Vorsteuerabzug mit sich bringen – ist nicht zulässig.

- Eine erklärte Option kann widerrufen werden. Dieser Widerruf ist im Rahmen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO grundsätzlich fünf Jahre rückwirkend möglich. Das bedeutet, dass im Jahr 2020 noch für den gesamten Übergangszeitraum (beginnend ab dem 01.01.2017) die Anwendung von § 2 b UStG gewählt werden kann. Ein solcher Widerruf wird aber nur dann sinnvoll sein, wenn die Prüfung vollständig abgeschlossen ist und im Ergebnis die Forderungen gegenüber dem Finanzamt (Vorsteuerbeträge) die Umsatzsteuerpflicht übersteigen würden.

Jede Kommune hat ein eigenes Optionsrecht und muss deshalb für sich und für die mit ihr verbundenen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände) entscheiden, ob sie von der Möglichkeit der Option Gebrauch machen möchte oder nicht. **Im Hinblick auf den umfangreichen Prüf- und Umstellungsaufwand sowie unter dem Gesichtspunkt, dass durch eine Optionserklärung – aufgrund des möglichen Widerrufs – alle Möglichkeiten offen gehalten werden, kann eine solche nur empfohlen werden.**

Da die Neuregelung zu einer Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht führt und sich die Kommunen bis Ende des Jahres aller Voraussicht nach keinen genauen Überblick über die finanziellen Auswirkungen verschaffen können, ist davon auszugehen, dass die bayerischen Kommunen in aller Regel von dieser Option Gebrauch machen werden.

Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu § 2 b UStG:

Aufgrund der Komplexität der Neuregelung und einer Vielfalt von Anwendungsfällen in der kommunalen Praxis, die sich anhand der Gesetzesnorm nicht eindeutig bewerten lassen, wird dem angekündigten BMF-Anwendungserlass eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Mit einer Veröffentlichung ist aber frühestens Ende dieses Jahres zu rechnen. Der Bayerische Städtetag geht davon aus, dass in den Anwendungserlass zunächst die wichtigsten Eckpunkte zur Neuregelung aufgenommen werden und dieser im Laufe der Zeit vom BMF konkretisiert und um Praxisbeispiele ergänzt wird.

Der Bayerische Städtetag empfiehlt, oben genannte Thematik im Stadtrat behandeln zu lassen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Option gegenüber dem Finanzamt, zur weiteren Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis zum 31.12.2020 zu erklären.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge - Anfragen;

Schwärzerweg, Handlauf

Stadtrat Jakob weist darauf hin, dass am Schwärzerweg seit letztem Jahr ein Handlauf fehlt. Er bittet darum, den Bauhof darauf hinzuweisen.

Lechfall, Toiletten

Stadträtin Riedlbauer fragt, warum die Toiletten am Lechfall noch geschlossen sind.

Erster Bürgermeister Iacob antwortet darauf, dass es sich dabei um eine private Anlage der Kraftwerks GbR handelt. Er wird sich erkundigen.

Glückstraße, Kiesablagerung

Stadtrat Schulte versteht nicht, warum sich auf der sog. „Guggemos-Wiese“ nach wie vor erhebliche Kiesablagerungen befinden.

Erster Bürgermeister Iacob wird sich darum kümmern, da die Fa. Schmid zugesagt habe mit Fertigstellung der Reihenhäuser die Kiesgrube zu entfernen. Es sei diesbezüglich auch eine Fristsetzung erfolgt und es ist bereits ein Bauantrag zur Verlegung der Kiesgrube eingegangen. Der Angelegenheit wird nachgegangen.

Hiebelerstraße, Fa. Wirthensohn

Stadträtin Dr. Derday hatte in der Fraktionsbeiratssitzung eine Anfrage gestellt wegen einer Fläche bei der Fa. Wirthensohn, die entgegen der Stellplatzsatzung asphaltiert wurde.

Der Zweckverband hätte die Auskunft erteilt, dass der Asphalt bleiben könne, die Fa. Wirthensohn hätte einen Kompromiss vorgeschlagen, wonach die Hälfte zurückgebaut und die andere Hälfte asphaltiert bleibe (nach der Stellplatzsatzung müssen Rasengittersteine o.ä. verlegt werden). Der Bauausschuss hat den Vorschlag abgelehnt. In der Zeitung stand jetzt, dass das - auf Nachfrage bei Bauamtsleiter Angeringer - bedeuten würde, dass die Firma die Stellplätze so belassen könne, wie sie sind. Dies sei allerdings eine falsche Schlussfolgerung. Denn wenn der Kompromiss abgelehnt wird, bleibt es bei der Rechtslage bzw. der Stellplatzsatzung, weshalb alles zurückgebaut werden muss.

Nach Bauamtsleiter Angeringer wäre der Beschlussvorschlag so formuliert gewesen, dass auch dem Kompromiss Rechnung getragen werden könnte. Nach der Beschlusslage sei keine klare Aussage getroffen worden, weshalb man sich darauf verständigt habe, das Thema zur Aussprache und Bereinigung nochmals in der nächsten Bauausschusssitzung zu behandeln (evtl. Zulassung einer Abweichung).

Stadträtin Dr. Derday beharrt darauf, dass ein Beschluss gefasst wurde, der zu vollziehen sei. Man könne nichts anderes beschließen, als dass die Abweichung abgelehnt sei. Man kann nur die Ausnahme von der Satzung beschließen u. die sei abgelehnt.

Bahnhof Fußweg

Stadtrat Waldmann bittet darum, darauf zu achten, dass der Fußweg zum Bahnhof, der momentan wegen der Baustelle nicht begehbar sei, offen gehalten wird.

Stadtrat Metzger weist darauf hin, dass der ehemalige Fußweg so keinen Sinn mehr hätte und der zukünftige Fuß- u. Radweg erst gemacht werden kann, wenn die Baustelle fertig ist. Dies ist laut Erstem Bürgermeister Iacob mit einer Grunddienstbarkeit geregelt.

Im Venetianerwinkel

Stadtrat Gößler sagt, dass sich am Kindergarten Im Venetianerwinkel am Teich ein Absperrpfahl befand, der jetzt entfernt sei. Er meint dies ist eine Gefahrenstelle, die behoben werden müsste, weil dieser Bereich jetzt auch von Postzustellern etc. befahren wird.

Erster Bürgermeister Iacob antwortet darauf, dass dies für den Winterdienst notwendig ist, weil sonst der Schneepflug da nicht fahren kann.

Mitterseebad - Wasserrohrbruch

Stadtrat Dr. Böhm wurden am 26.03.2015 Informationen zu einem Wasserrohrbruch in der Herrentoilette zugetragen. Der Pächter hat in der Stadt angerufen, es hätte jemand am nächsten Tage nachgesehen und er würde sich darum kümmern. Ende August 2016 hätte die Fa. Doser die Reparatur kostenlos ausgeführt und dabei festgestellt, dass ca. sieben Liter Wasser pro Stunde bis August 2016 unter dem Gebäude durchgelaufen sind. Er will geklärt wissen, ob das so ist, damit Löcher entstehen und das Gebäude deshalb abgerissen werden muss. Zudem sind erhebliche Wasser- und Abwasserkosten entstanden. Bauamtsleiter Angeringer erklärt, dass sofort jemand beauftragt wurde, man habe aber den Fehler zunächst nicht gefunden. Erster Bürgermeister Iacob wird der Angelegenheit nachgehen.

Hopfen, Verkehrsinseln u. Blumenbeete Füßen

Stadtrat Hartung hat schon einmal angefragt, ob man im touristischen Ortsteil Hopfen nicht mehr als zwei Verkehrsinseln pflegen kann. Es wurde von drei zusätzlichen Verkehrsinseln gesprochen (ca. 14 qm). Er bittet darum, in die Wege zu leiten, dass die an der Einfahrt zum Campingplatz Hopfen, am Abzweig Höhenstraße und Abzweig Bergstraße auch gepflegt werden. Seit Jahren werden nur zwei gepflegt. Erster Bürgermeister Iacob wird dem ebenfalls nachgehen.

Auch Stadtrat Peresson bemängelt, dass ein Blumenbeet am Krankenhaus und eins östlich vom Pulverturm nicht gepflegt würden. Dazu erklärt aber Erster Bürgermeister Iacob, dass diese mit Naturblumensamen extra so angelegt seien (das bestätigt auch Stadtrat Bader). Es wird zugesichert, die Angelegenheit mit der Stadtgärtnerei zu besprechen.

Iacob
Erster Bürgermeister

Ingeborg Grandl
Protokollführerin